

Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 4
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 04.09.2018
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 20.53 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl
1. Beigeordneter Hermann Jung

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ausschussmitglieder:

Barbara Baldauf (bis einschließlich TOP 6)
Paul Feth
Volker Hirsch
Ottmar Jung (als Stellvertreter von Sabine Fladrich-Strake)
Stephanie Mang
Mario Reich
Michael Schäfer
Axel Theobald
Beigeordneter Achim Wätzold
Carola Würtz

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Herr Sauter von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach sowie die Ratsmitglieder David Nau, Hajo Becker und Volker Nicolay.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:

Beigeordneter Eugen Kempf
Sabine Fladrich-Strake

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Der Vorsitzende bittet die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den neuen Tagesordnungspunkt 6 „Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB; hier: Bauvoranfrage zur Errichtung einer forstwirtschaftlich zu nutzenden Halle in Katzenbach“, zu erweitern. Der Hauptausschuss

stimmt der Erweiterung einstimmig zu. Der bisherige Tagesordnungspunkt 6 "Grundstücksangelegenheiten; hier: Grundstücksankauf von der Erbgemeinschaft Fickeisen" wird zu Tagesordnungspunkt 7.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Verabschiedung des Bürgerbus-Konzepts
2. Errichtung eines Beachvolleyball-Feldes auf dem Sportgelände des SV Spesbach durch die Ortsgemeinde (Grundsatzbeschluss)
3. Steuerbefreiung für Jagdhunde
4. Antrag auf Zuwendung von Mitteln aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
5. Info über Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz
6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB; hier: Bauvoranfrage zur Errichtung einer forstwirtschaftlich zu nutzenden Halle in Katzenbach

Es wird in die Beratung eingetreten

öffentlichen Sitzung:

1. Verabschiedung des Bürgerbus-Konzepts

Sachverhalt:

Nach zuvor gefasstem Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines Bürgerbusses hat die Ortsgemeinde Hütschenhausen am 25. Juni 2018 einen Elektrobus mit sieben Fahrgastplätzen zum Preis von rund 36.000 € brutto bestellt, der vermutlich Ende 2018 geliefert werden wird und nach der Lieferung dem Bürgerbusverein übereignet werden soll.

Am 22.08.2018 wurden 12 ehrenamtliche Fahrer Kandidaten betriebsärztlich untersucht, um am 14.09.2018 den Fahrbetrieb aufnehmen zu können.

In den ersten Wochen wird der Bürgerbusverein Steinwenden dem Bürgerbusverein Hütschenhausen sein Elektrofahrzeug MOBS gegen eine Gebühr von 25 € pro Fahrtag zur Verfügung stellen.

Der Bürgerbusverein soll den Fahrbetrieb des provisorischen Bürgerbusses und des späteren eigenen Bürgerbusses 'EmiL' selbständig organisieren und finanzieren.

Dazu soll er aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Werbung und sonstigen Quellen Einnahmen generieren.

Sollten die Einnahmen des Bürgerbusvereins nicht ausreichen, um kostendeckend zu arbeiten, soll die Ortsgemeinde die Unterdeckung im Rahmen einer Bürgerschaft ausgleichen.

Deckungsvorschlag:

Die Mittel stehen im Haushalt bereit.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, das vorgenannte Bürgerbus-Konzept (siehe auch Anlage 1) mit den zwei wesentlichen Komponenten

- Übereignung des von der Ortsgemeinde angeschafften Bürgerbusses an den Bürgerbusverein,
- Bürgerschaft der Ortsgemeinde zum Ausgleich einer etwaigen Unterdeckung beim Betrieb des Bürgerbusses anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	1

2. Errichtung eines Beachvolleyball-Feldes auf dem Sportgelände des SV Spesbach durch die Ortsgemeinde (Grundsatzbeschluss)

Sachverhalt:

Beachvolleyball hat sich in den letzten Jahren zu einer Trendsportart entwickelt, die insbesondere bei jungen Menschen sehr beliebt ist. Die Ergebnisse der Bürgerbefragung im Rahmen der Dorfmoderation haben gezeigt, dass in der Ortsgemeinde Bedarf an einer Erweiterung der Freiluft-Sportmöglichkeiten besteht.

Um in möglichst zentraler Lage ein Beachvolleyball-Feld anzulegen, das durch die Nähe zu einem Sportverein einen gewissen Schutz gegen Vandalismus erfährt, wurden Gespräche mit Verantwortlichen des SV Spesbach geführt, an deren Ende die Zusage des Vereins stand, der Ortsgemeinde die Errichtung eines Beachvolleyball-Feldes zu ermöglichen, das vom SV Spesbach betreut werden soll.

Das Feld soll westlich vom Sportheim des SV Spesbach angelegt und rundum mit einem Zaun versehen werden, um die Belästigung anderer durch umherfliegende Bälle so gering wie möglich zu halten.

Das Ratsmitglied Hajo Becker fragt an, ob Ausgleich geschaffen werden muss für die zu fällenden 4-5 Bäume. Der Vorsitzende wird dies mit dem Förster klären.

Des Weiteren fragt Herr Becker an, ob es bestimmte Nutzungszeiten und vertragliche Regelungen geben wird bezüglich der Haftung, ob dies dann in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt oder dies dann Sache des SV Spesbach ist. Der Vorsitzende erläutert, dass er noch prüfen lässt, was alles mit dem SV Spesbach dann vertraglich geregelt werden muss.

Der 1. Beigeordnete Hermann Jung teilt auf Nachfrage mit, dass die Zaunpfosten vom Ballfangzaun des FC Germania Hütschenhausen für die Anlegung des Zauns um das Beachvolleyball-Feld genutzt werden können. Dies ist bereits mit dem FC Germania geklärt. Der Rest der Kosten für Ausheben des Feldes und der Zaun selbst würden sich dann im überschaubaren Kostenrahmen halten.

Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2018 stehen 5.000 € für die Maßnahme bereit.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Empfehlung aus, einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Beachvolleyball-Feldes auf dem Gelände des SV Spesbach zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	1

3. Steuerbefreiung für Jagdhunde

Sachverhalt:

Befreiung der Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde im Sinne § 36 LJagdG.

Als Jagdhund wird ein Hund bezeichnet, der dem Jäger bei der Jagd dient.

Damit der Hund als Jagdhund anerkannt wird, muss der Hund einer Brauchbarkeitsprüfung von der örtlich zuständigen LJV-Kreisgruppe berufenen Prüfungskommission bestehen.

Jagdhunde sind ein wichtiger Faktor bei der Bejagung von Wildtieren. Sie dienen sowohl dem Tierschutz, als auch der Natur. Es wäre ein Zeichen der Unterstützung und Wertschätzung von Seiten der Ortsgemeinde an die Jäger.

Stimmt der Ortsgemeinderat der Befreiung von Jagdhunden zu, muss die Hundesteuersatzung um § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Jagdhundebefreiung und § 9 Abs. 1 Satz 2 „Nr. 9“ ergänzt werden (**siehe Anlage 2**).

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, einer Befreiung von der Hundesteuer für Jagdhunde mit nachgewiesener Brauchbarkeitsprüfung zum 01.01.2019 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	1

4. Antrag auf Zuwendung von Mitteln aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Sachverhalt:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat am 31.07.2018 eine Summe von 100 Millionen Euro bereitgestellt, um die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur in Deutschland mit bis zu 90 % zu fördern.

Geeignete Projekte mit überregionaler Bedeutung und großer Wirkung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune können durch die betreffenden Kommunen als Antragsteller beim Bundesinstitut für Bau-,Stadt-und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung zur Förderung angemeldet werden.

Der SV Spesbach als Mutterverein der Integrationsmannschaft hat der Gemeinde ein beabsichtigtes Förderprojekt gemeldet: Der Verein möchte seine Hauptspielfläche (oberer Rasenplatz) zu einem Kunstrasenplatz umbauen und dadurch im Sinne einer weiteren Verbesserung der Inklusion die Spielbedingungen für Menschen mit Behinderungen optimieren.

Die Kommunalaufsicht hat der Ortsgemeinde eine Finanzsituation bescheinigt, die im Falle der Aufnahme des Projekts in die Förderung die Förderhöchstquote von 90 % möglich erscheinen lässt.

Der Anteil der Gemeinde am Gesamtvolumen von ca. 600.000 € würde somit ca. 60.000 € betragen.

Der gemeindliche Anteil kann vollständig durch den Förderverein des SV Spesbach getragen werden.

Für die Teilnahme am Förderprogramm ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Das Ratsmitglied Hajo Becker fragt an, wer die Vorfinanzierung übernimmt, weil die Auszahlung laut der Richtlinie in 4 Tranchen in den Jahren 2019 - 2022 ausgezahlt werden würde, der Platz allerdings viel schneller umgebaut ist. Des Weiteren sollte vertraglich mit dem SV Spesbach bzw. mit deren Förderverein geregelt werden, dass deren Förderverein die aufzubringenden 10 % der Kosten übernimmt, damit die Gemeinde hierdurch keine Kosten zu tragen hat. Außerdem solle auch grundsätzlich im Vorfeld geklärt werden, dass der Förderverein die fehlenden 10 % der Kosten zusteuern darf und dass somit nichts an der Gemeinde hängen bleibt. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Details noch geklärt werden, sofern der Antrag genehmigt wird.

Deckungsvorschlag:

Ein Mitteleinsatz der Ortsgemeinde ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, am vorgenannten Förderprogramm teilzunehmen,

- wenn die Teilnahme mit der Förderhöchstquote von 90 % möglich ist und der Eigenanteil der Kommune in Höhe von 10 % durch den Förderverein des SV Spesbach beigesteuert werden kann, und
- wenn die Ortsgemeinde durch die Teilnahme am Bundesprogramm kein finanzielles Risiko (z. B. bei möglicher Kostensteigerung) eingeht. Ein solches Risiko ist durch einen Vertrag mit dem Förderverein des SV Spesbach (Fußball United 03) auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

5. Info über Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt Herrn Sauter von der Verbandsgemeindeverwaltung das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt. Herr Sauter erläutert, dass die Verbandsgemeindeverwaltung an die Planungsgemeinschaft Westpfalz in Kaiserslautern einen Antrag auf Freistellung einer Fläche von 5,5 Hektar auf Gemarkung Katzenbach und einen Antrag auf Änderung einer Fläche zu Vorrang Forstwirtschaft, Gemarkung Katzenbach, im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz, gestellt hat.

Hiernach beantragt die Ortsgemeinde Hütschenhausen, die Stadt Ramstein-Miesenbach und die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach die Restriktionsfreistellung der in der **Anlage 3** genannten Fläche Flur-Stücks Nr. 945/20, Gemarkung Katzenbach, zu 55.297 m².

Die Fläche wäre bestens als Industrie- bzw. Gewerbefläche geeignet, weil alle Ver- und Entsorgungsleitungen bereits vorhanden sind und wegen der guten Verkehrsanbindung.

Des Weiteren wurde beantragt, die in der **Anlage 4** markierte Fläche von ca. 3,5 Hektar auf der Gemarkung Katzenbach von Vorrang Landwirtschaft auf Vorrang Forstwirtschaft zu ändern. Es wurde bereits mit den bewirtschaftenden Landwirten als auch mit dem Forstamt Otterberg gesprochen. Die Fläche wäre sehr gut für die Aufforstung als Ersatz für die geplante Rodung der erstgenannten Fläche geeignet.

Dieser Tagesordnungspunkt diene der Information. Eine Beschlussempfehlung erfolgte nicht.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11
Fehlende Mitglieder:	0

6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB; hier: Bauvoranfrage zur Errichtung einer forstwirtschaftlich zu nutzenden Halle in Katzenbach

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.08.2018 wurde eine Bauvoranfrage zur Zulässigkeit eine Halle auf der Flurstücks-Nr. 143/3 in Katzenbach gestellt. Der Bauherr betreibt seit 2006 ein Nebengewerbe für Brennholzhandel und hat seit März 2018 einen forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb angemeldet. Er plant den Bau einer Halle (12m lang, 8m breit, 4-5m hoch) zur überwiegenden Lagerung von Maschinen und Geräten. Brennholz soll nur in Kleinmengen, die in Säcken abgepackt sind, gelagert werden.

Durch die Positionierung soll u.a. der Geräuschpegel, der beim Verarbeiten des Brennholzes entsteht, von den angrenzenden Wohnhäusern abgehalten werden.

Die Zufahrt zur Halle ist sowohl über die Waldstraße als auch über einen landwirtschaftlichen Weg möglich.

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, liegt außerhalb des Siedlungsbereiches von Katzenbach. Seine baurechtliche Zulässigkeit beurteilt sich somit nach § 35 BauGB. Danach ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichend Erschließung gesichert ist und wenn es unter einen der aufgezählten Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB fällt. Eine weitere Voraussetzung dieser Privilegierung ist der Aspekt des „Dienens“, d.h. das angestrebte Bauvorhaben muss dem Betrieb funktional zugeordnet sein und nach Gestaltung und Ausstattung durch privilegierten Verwendungszweck geprägt sein.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 sind forstwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich privilegiert zulässig. Dies gilt auch für Nebenerwerbsbetriebe, solange der Betreib auf Dauer angelegt und sich als wirtschaftlich tragfähig erweist. Nach Auskunft des Antragstellers soll der Betrieb im Laufe der Zeit wachsen und sich je nach Einnahmelage vergrößern. Die Halle wird als Geräteraum benötigt, um die doch recht großen Geräte und Maschinen sicher und trocken abstellen zu können. Gleichzeitig hofft er so, die Geräuschimmissionen für die Nachbarn zu verringern. Der Bauherr wohnt in

unmittelbarer Nähe zu dem Vorhaben und könnte so seinem Nebenerwerb leichter und strukturierter nachgehen.

An die Voraussetzungen des § 35 BauGB sind nach ständiger Rechtsprechung jedoch sehr strenge Anforderungen anzulegen, die nach Ansicht der Verwaltung aufgrund der derzeitigen Betriebsgröße unter Umständen noch nicht erfüllt sind. Aus diesem Grund empfiehlt die Bauabteilung das gemeindliche Einvernehmen vorerst nicht zu erteilen und die Bauvoranfrage der Kreisverwaltung vorzulegen. Sollte diese bei ihrer Prüfung zu dem Schluss kommen, dass das Vorhaben in der beantragten Form genehmigungsfähig ist, wird die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 35 BauGB in Aussicht gestellt.

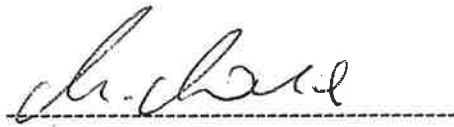
Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Vorschlag der Bauabteilung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem beantragten Vorhaben nicht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

Worüber Protokoll:



(Vorsitzender)



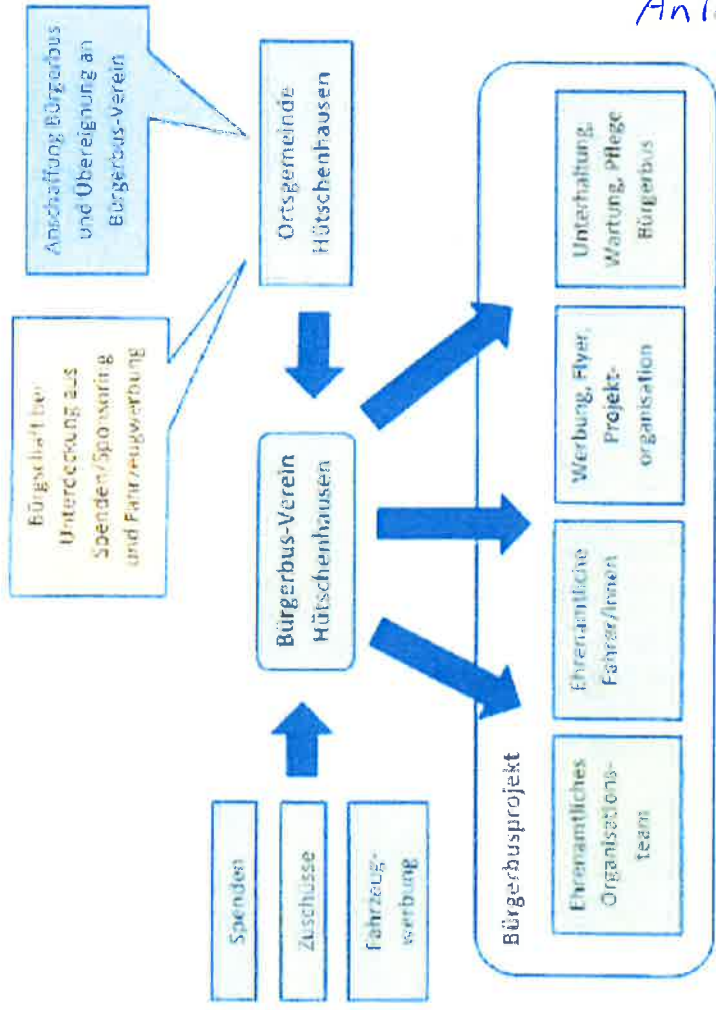
(Schriftführer)



Bürgerbusverein Hütschenhausen e. V.

TOP 4: Konzeption

Bürgerbus-Struktur



~~24~~ TOP 1
Anlage 1

ANLAGENeuformulierung des § 7 und § 9 der Hundesteuersatzung**§ 7
Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Eine Behindertenbegleithundeprüfung des Hundes ist vorzulegen,
 2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 3. die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,
 4. die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln,
 5. die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 6. die Haltung von Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind,
 7. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 8. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,
 9. brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 36 LJagdG.
Ein Nachweis einer anerkannten Brauchbarkeitsprüfung ist vorzulegen.
- (2) Hunde, die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

**§ 9
Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. In den Fällen des § 7 Steuerbefreiung Abs. 1 Ziffer 4, 5, 6, 8 und 9 ist alle 2 Jahre ein Nachweis über die Steuerbefreiung zu erbringen. Ansonsten erfolgt eine reguläre Veranlagung.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Anlage 4

